Erhebung der Bemessungsgrundlage

Die Erhebung der Daten erfolgt im Zuge des Erstgespräches und wird für jeden Klienten separat und jährlich neu berechnet.

EINNAHMEN:

Einkommen
Als Einkommen wird das Nettoeinkommen bzw. die Nettopension sowie das sonstige Einkommen der zu pflegenden Person und deren Ehe- bzw. Lebenspartner verwendet.

Pflegegeld
Das ist der Pflegegeldbezug lt. gültigem Pflegegeldbescheid der zu pflegenden Person.

AUSGABEN:

Wohn- und Betriebskosten – das sind Mietkosten bzw. entsprechende Kosten für Eigenheime oder Eigentumswohnungen (z.B. Darlehen) und Betriebskosten (z.B. Gemeindegebühren, Haus- und Feuerversicherung, Heizungskosten, Strom, Kaminkehrer). Nicht unter Betriebskosten fallen Telefonkosten, Autokosten, Gräbergebühren, GIS-Gebühren, etc.

Kosten für den Lebensunterhalt (Grundbedürfnis)
Das sind die Mindestsätze nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz und werden automatisch berücksichtigt.

Verpflichtende Unterhaltszahlungen

Berechnungsbeispiel und Selbstkostensätze:

Witwenpension + Ausgleichszulage		€ 920,--
Pflegegeld Stufe 2		€ 322,70
- Wohnkosten Pauschale	-	€ 169,--
- Betriebskosten Pauschale	-	€ 90,--
Grundbedürfnis lt. Tiroler Mindestsicherung	-	€ 790,23

= ergibt eine Bemessungsgrundlage von € 193,47

Daraus ergibt sich folgender **Selbstkostensatz** für **2023**,
der vom Klienten pro geleisteter Stunde bezahlt werden muss:
für die **Hauskrankenpflege** **€ 7,92** (Mindesttarif ab 1.4.2023)
und für die **Heimhilfe** **€ 5,16** (Mindesttarif ab 1.4.2023)